

Neu	Alt
<p style="text-align: center;">§ 7 Gebührenmaßstab</p> <p>(1) die Straßenreinigungsgebühren sollen die Kosten der Straßenreinigung decken. Die Stadt trägt den nicht umlagefähigen Teil der Kosten. Ferner trägt die Stadt (gem. § 52 Abs. 3 Satz 4 NStrG) einen Anteil in Höhe 25 v. H. der umlagefähigen Kosten im öffentlichen Interesse.</p> <p>(2) Maßstab für die Straßenreinigungsgebühr ist</p> <p>a) die Quadratwurzel der Fläche des Grundstückes, abgerundet auf eine Stelle hinter dem Komma, sowie</p> <p>[...] weiter wie in der bestehenden Fassung</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Gebührenmaßstab</p> <p>(1) die Straßenreinigungsgebühren sollen die Kosten der Straßenreinigung decken. Die Stadt trägt den nicht umlagefähigen Teil der Kosten. Dieser Anteil wird auf 30 v. H. der gesamten Straßenreinigungskosten festgesetzt. Der auf die Stadt entfallende Anteil umfasst</p> <p>a) den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung entfällt und</p> <p>b) die Kostenanteile für Billigkeitserlasse nach § 11 Abs. 1 Nr. 5 a NKAG in Verbindung mit § 227 Abs. 1 AO.</p> <p>(2) Maßstab für die Straßenreinigungsgebühr ist</p> <p>a) die Frontlänge des Grundstückes, die sich aus der Quadratwurzel der Fläche des Grundstückes errechnet, abgerundet auf eine Stelle hinter dem Komma, sowie</p>
<p style="text-align: center;">§ 8 Gebührenhöhe</p> <p>Die Reinigungsgebühr beträgt monatlich je Maßstabseinheit bei</p> <p>[...] weiter wie in der bestehenden Fassung</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Gebührenhöhe</p> <p>Die Reinigungsgebühr beträgt monatlich je modifiziertem Frontmeter bei</p>
<p style="text-align: center;">§ 13 Datenverarbeitung</p> <p>(1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichtigen sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung [§33 Abs. 3 NDSG der hierfür erforderlichen personen- und grund-</p>	

<p>stücksbezogenen Daten gem. §§ 9 und 10 NDSG (Vor- und Zuname des Abgabepflichtigen und deren Anschrift; Grundstücksbezeichnung; nebst Größe und Grundbuchbezeichnung)] durch die Stadt Laatzen zulässig.</p> <p>(2) Die Stadt Laatzen darf die für Zwecke der Grundsteuern des Liegenschaftsbuches und des Melderechts bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Behörden (z. B. Finanz-, Kataster-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 14 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt am 01. Januar 1988 in Kraft. Mit demselben Tage tritt die Satzung über [...] außer Kraft.</p>	<p style="text-align: center;">§ 13 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt am 01. Januar 1988 in Kraft. Mit demselben Tage treten die Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Laatzen vom 05.12.1974 in der Fassung der 6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Laatzen vom 02.07.1985 und die Gebührensatzung zur Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Laatzen vom 05.12.1974 in der Fassung der 2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Laatzen vom 20.12.1982 außer Kraft.</p>
<p>Straßenverzeichnis gem. § 2 Abs. 1 der Satzung über die Straßenreinigung und die gebühren für die Straßenreinigung in der Stadt Laatzen (Straßenreinigungs- und - gebührensatzung)</p> <p><u>Reinigungsklasse 1</u></p> <p>Hanno-Ring</p>	<p>Straßenverzeichnis gem. § 2 Abs. 1 der Satzung über die Straßenreinigung und die gebühren für die Straßenreinigung in der Stadt Laatzen (Straßenreinigungs- und - gebührensatzung)</p> <p><u>Reinigungsklasse 1</u></p> <p>Mannheimer Straße</p> <p>Stückenfeldstraße</p>

Reinigungs-klasse 2

Eichendorffstraße

Mannheimer Straße

Ohestraße (von Langer Brink bis Am Hohen Ufer)

Schubertweg

Stiftungsstraße

Stückenfeldstraße

Reinigungs-klasse 2